



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Direktzahlungen 2022 / Kontrollen durch Sentinel-Monitoring / Anforderungen der GAP ab 2023 im Bereich der DZ / der Öko- Regelungen

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, 18.03.2022 – Beraterseminar



# Agenda

1. Direktzahlungen – Änderungen 2022
2. Kontrollen durch Flächenmonitoring (KdM)
3. Einführung der FotoApp LaFIS®-GEOFOTO zur Erstellung georeferenzierter Fotos
4. Elemente der nationalen Umsetzung der GAP nach 2023
  - Definitionen
  - Öko-Regelungen
  - Gekoppelte Zahlungen / Tierprämien



# Direktzahlungen – Änderungen 2022

## neue Bindungen zur Flächenkennzeichnung

„**GPS**“ – **Ganzpflanzensilage** → zur Unterstützung der Kontrollen durch Monitoring (KdM), ist Verwendungszwecks bei bestimmten Kulturen eine sinnvolle Ergänzung zur genauen Bestimmung der Kulturart

„**EA**“ - **naturschutzrechtliche Kompensationsflächen** → s.g. produktionsintegrierte Maßnahmen sind ab 2022 im geografischen Flächennachweis anzugeben. Eine Förderung nach den Richtlinien markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL), freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) und Vertragsnaturschutz (VNS) auf Kompensationsflächen ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gleichzeitige Meldung von Kompensationsflächen als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening nicht möglich.

# Direktzahlungen – Änderungen 2022

## neue Bindungen zur Flächenkennzeichnung

Zum Nachweis des Fruchtwechsels in Bezug auf den neuen Standard GLÖZ 7 sollen Flächen mit vorgesehenem **Zwischenfruchtanbau** mit der Bindung „**ZF**“, mit **Untersaat** mit der Bindung „**US**“ und bei **Zweitkulturanbau** mit der Bindung „**2F**“ gekennzeichnet werden. Folgende Definitionen gelten:

**Zwischenfrucht:** Kultur, die zwischen zwei Hauptfrüchten überjährig angebaut wird und mind. vom 15. Oktober des Antragsjahres bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleibt

**Untersaat:** Kultur, die gleich oder später in eine Hauptkultur eingesät wird und mind. vom 15. Oktober des Antragsjahres bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleibt

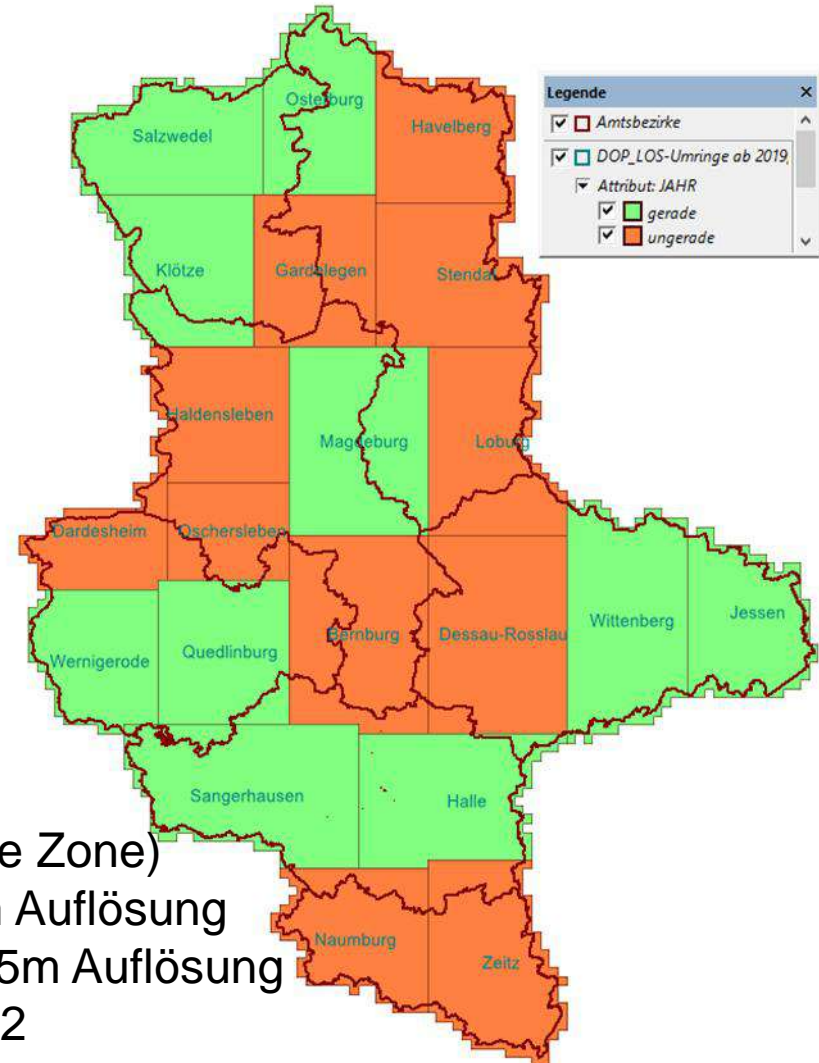
**Zweitkultur:** Kultur, die wie eine zweite (Haupt-) Kultur angebaut wird und noch im Antragsjahr zur Ernte kommt (betrifft bestimmte Sonderkulturen bzw. den Gemüseanbau).



# Neue Bilddaten im Antragsverfahren



- Befliegung durch LVerGeo im 2-jährigen Turnus
  - gerades Jahr** - 2020; **2022**
  - ungerades Jahr** - 2021
- Grundlage für Antragstellung = DOP 2020 + 2021
- Grundlage für Bewilligung = DOP 2021 + 2022, da neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind



**NEU** - Satellitendaten - Mosaik Pilot 2022 (eine Zone)

Produktquellen:

SPOT 6/7 mit 1,5m Auflösung

Pléiades1A/1B - 0,5m Auflösung

Aufnahmezeitraum:

~ 01.04.-30.04.2022

Ziel:

landesweite Bereitstellung 2023



# Kontrollen durch Monitoring

Sachsen-Anhalt hat in 2021 so genannte **Kontrollen durch Monitoring (KdM)** nach Artikel 40a der VO (EU) Nr. 809/2014 für alle flächenbezogenen Maßnahmen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, eingeführt.

KdM bedeutet, dass bei 100 Prozent der Parzellen aller landw. Betriebe die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen beobachtet wird.

**Automatisierte u. kontinuierliche Auswertung** von Sentinel-Satellitenbilder in Zeitreihen. Nutzung weiterer Bilddaten oder Feldbegehungen vor Ort. Klassische VOK können damit zumindest teilweise ersetzt werden.

Dieses System wird in **2022 fortgesetzt**.

**Vorläufige Ergebnisse** werden analog 2021 in Form eines Ergebnis-Layers in der GIS-Ansicht des Antrags-Portals PROFIL INET ST zur Verfügung zu stehen.

Bis **30. September** - Möglichkeit, den Antrag zu ändern, wenn über die Ergebnisse der KdM informiert wurde und sich daraus Änderungen der bereits eingereichten Antragsangaben ergeben.



# Neues Flächenmonitoringsystem

Verordnung (EU) 2021/2116 – ab 2023 verpflichtend!

## *Artikel 65: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

„**Flächenmonitoringsystem**“ ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung lw. Tätigkeiten und Verfahren auf lw.Flächen anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten.

## *Artikel 66 Bestandteile des integrierten Systems*

Das integrierte System umfasst (künftig)

- (a) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
- (b) ein geodatenbasiertes und ein tierbezogenes Antragssystem
- (c) ein Flächenüberwachungssystem**
- (d) ein System der Identifizierung der Begünstigten
- (e) ein Kontroll- und Sanktionssystem.

# Kontrollen durch Monitoring

## Einordnung

→ zweistufigen Ansatzes der Kontrollen

Stufe 1: Kontrolle der Lage und Größe der Flächen über die bereits bekannten Systeme des Geographischen Beihilfeantrags und des Feldblock-Referenzsystems

Stufe 2: Einsatz von Satelliten-Bildern zur Kontrolle der Nutzung  
Einbindung moderner Techniken (KI, automatisierte Prozesse)

i. V. m. der Einführung so genannter „anderer Kontrollmethoden“ - Kernstück ist dabei der Aufbau einer Antragstellerkommunikation.

Im Falle unklarer Ergebnisse zur Nutzung kann es z.B. ausreichen, dass der Landwirt ein georeferenziertes Foto der tatsächlichen Kulturart an die Verwaltung schickt, ohne dass die Verwaltung eine physische Vor-Ort-Kontrolle durchführen muss.

**KdM – ein perfektes System?** – hat Grenzen, z. B. 10 m Pixel, Datenverfügbarkeit, externe Einflüsse – Witterung, Art der Nutzung (z. B. Beweidung, GPS)

**EU-KOM:** Vorteil hoher Kontrollanteil überwiegt, auch wenn nicht alle (gelbe) Fälle durch diese Methode aufgeklärt werden können.





# Verfahrens Anpassung 2022

## Maßnahmen

alle flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule

## Monitore / Kontrollaufträge

M1 - Kulturart

M2 - Prüfung der Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)

M3 - Prüfung der Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen, die als Grünland ausgewiesen

M4 - Prüfung Zwischenfrüchte - neuer Monitor – erfolgt rückwirkend für zukünftiges GLÖZ 7 – Fruchtwechsel  
Prüfzeitraum 01.09.2021 – 28.02.2022



# Verfahrens Anpassung 2022

## Zeitplan für das AJ 2022

### Lieferungen für M1

- 15.07. Lieferung inklusive HBN-Abgleich
  - alle Ampelfarben – vorläufiges Ergebnisse rot + gelb werden dem AS im Inet bereitgestellt. Des Weiteren wird an die FotoApp ein Fotoauftrag ausgelöst. ggf. 14 Tage-Frist für AS, sonst pVOK-sFb durch Amt notwendig.
- 15.08. finales Sentinel-Ergebnis für rot und grün, gelb sind noch offen
- 31.08. finales KdM-Ergebnis, Einbezug der weiteren Methoden

### Lieferungen für M2 / M3

- 15.09. vorläufiges Ergebnis
- 28.10. finales Ergebnis



# Verfahrens Anpassung 2022

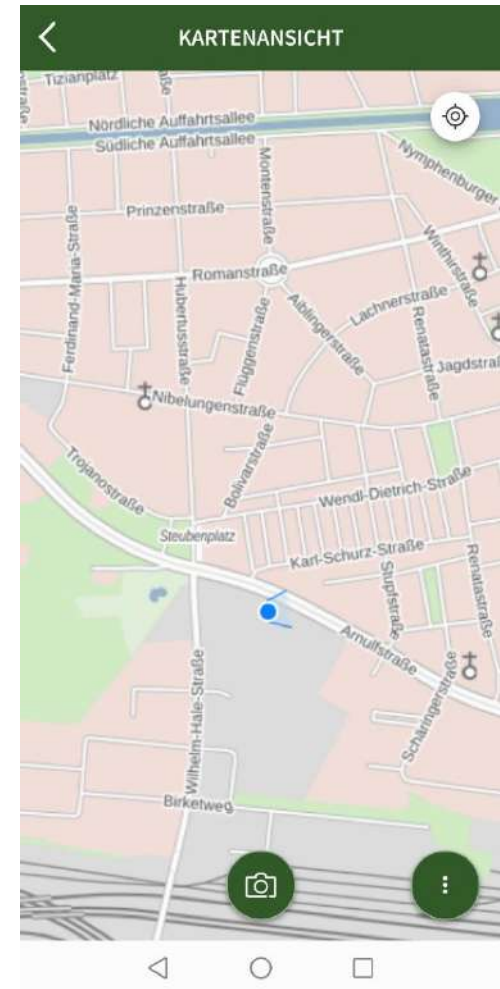
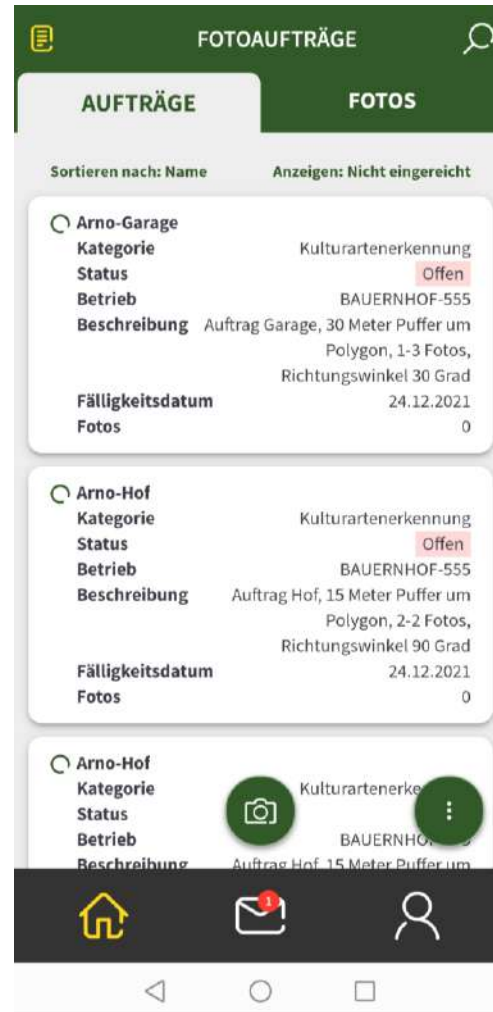
- stärkere Einbeziehung der Landwirt\*innen in das Verfahren
- Information über vorläufige Ergebnisse der Kontrollen Ihrer Anträge
- Möglichkeit, Ihre Anträge auch später noch zu ändern, ohne dass Sanktionen befürchtet werden müssen
- Einsatz **neuer Methoden**, die die Einreichung von Nachweisen erleichtern
- Als eine solche Methode wird die Anwendung einer so genannten **Foto-App LaFIS®-GEOFOTO** angesehen.
- Mit LaFIS®-GEOFOTO erstellt der Landwirt georeferenzierte Fotos bestimmter landwirtschaftlicher Parzellen. Georeferenzierte Fotos speichern die Zuordnung von geographischen Koordinaten zur Fotoaufnahme, um sie eindeutig seinen betrieblichen Parzellen zuordnen zu können. Sie dienen der Nachweisführung, ohne dass eine Vor-Ort-Kontrolle durch das Amt stattfinden muss. Das spart viel Zeit!

# LaFIS®-GEOFOTO



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten





## Wie funktioniert LaFIS®-GEOFOTO?

Wenn durch die KdM kein eindeutiges Ergebnis zu einer Parzelle erzielt wurde, erhält der Landwirt einen Fotoauftrag als Push-Nachricht auf sein Smartphone.

Dieser Fotoauftrag bezieht sich zunächst auf den Nachweis einer angebauten Kulturart bzw. auf den Nachweis einer landw. Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit auf Grünland bzw. Bracheflächen.

Der Antragsteller muss dann nur noch an der konkreten Parzelle entsprechende Fotos zum Nachweis aufnehmen und hochladen.

Es können auch bereits frühere mit der App aufgenommene Fotos einem solchen Fotoauftrag zugeordnet und eingereicht werden.

LaFIS®- GEOFOTO kann auch zu der Parzelle navigieren.



## Vorteile hat die Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO?

Die Vorteile, die sich aus der Nutzung von LaFIS®-GEOFOTO ergeben, liegen dabei klar auf der Hand:

- schneller Austausch mit dem Amt direkt vom Feldrand aus möglich
- deutliche Reduzierung der Besuche des Amtes
- deutliche Zeitersparnis für alle Beteiligten
- schnelle Rückkopplung im elektronischen Agrarantrag nach Bewertung des Fotos durch das Amt
- Der Landwirt kann gegebenenfalls den Antrag unmittelbar anpassen.
- Das Risiko von Kürzungen und Sanktionen des Antrags kann dadurch reduziert werden.
- Durch Ihre Mitwirkung kann die Ablehnung von Sachverhalten bereits im Vorhinein verhindert werden.
- Langwierige Widerspruchsverfahren werden dadurch vermieden.
- LaFIS®-GEOFOTO ist kostenlos.



# Wie funktioniert LaFIS®-GEOFOTO?

**Was passiert jedoch, wenn das Amt den Fotoauftrag erst dann übermittelt, wenn die Kultur bereits abgeerntet ist? Oder die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf einer Brachfläche wurde bereits vor dem 1. April des Jahres durchgeführt?**

- Zum Zeitpunkt des Fotoauftrags ist das gegebenenfalls nicht mehr erkennbar.
- Hierzu wurde in LaFIS®-GEOFOTO die Funktion „Foto ohne Auftrag“ entwickelt.
- Diese ermöglicht es, dass der Landwirt immer zu den optimalen Terminen oder dem konkreten Zeitpunkt der Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einer Parzelle entsprechende Fotos, auch ohne Fotoauftrag des Amtes, aufnehmen können.

# Was ist beim Foto ohne Auftrag zu beachten?

Wichtig ist,

- dass sich der Standpunkt innerhalb der Parzelle geometrie befindet und
- der Aufnahmewinkel auf die Mitte der Parzelle ausgerichtet ist.
- Damit können Sie später, falls Sie einen Fotoauftrag erhalten, diese bereits an der Parzelle aufgenommenen Fotos ohne Probleme diesem Fotoauftrag zuordnen und hochladen. Der Vorteil ist, dass Sie die Fläche selbst nicht noch einmal aufsuchen müssen.







# „Foto ohne Auftrag“ – in welchen Fällen?

## Im Falle

- des Anbaus selten angebaute Kulturpflanzen wie z. B. Heil- und Gewürzpflanzen,
- der Bewirtschaftung schmaler Feldrandstreifen,
- der Frühernte von Kulturen, z. B. Ganzpflanzensilage,
- inhomogener Feldbestände,
- der Weidenutzung von Grünland,
- von Kleinst- und Splitterflächen,
- einer zeitlich frühen Bewirtschaftung von Grünland,
- einer zeitlich frühen Durchführung einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Bracheflächen

empfehlen wir die Funktion „Foto ohne Auftrag“ zu nutzen.



# Wie ist das mit der Datensicherheit? Woher bekomme ich LaFIS®-GEOFOTO?

- Die Datensicherheit bei der Nutzung von LaFIS®-GEOFOTO ist natürlich ein sehr wichtiger Aspekt.
- Der Landwirt meldet sich deshalb genau wie auch im Agrarantrag mit Ihrer ZID-PIN in der LaFIS®-GEOFOTO an.
- So erhält er Zugriff auf seine betrieblichen Daten wie z. B. Parzellengeometrien und Hintergrundbilder sowie alle benötigten Funktionen.
- Die Foto-App „LaFIS®- GEOFOTO“ kann einfach und kostenfrei aus dem App Store für Apple-Geräte oder von Google Play für Android-Geräte heruntergeladen und auf dem Smartphone installiert werden.
- Hilfestellung für die Installation gibt das Video „Installation und Anmeldung der LaFIS®-GEOFOTO“.



# Wo kann man sich über LaFIS®-GEOFOTO informieren?

Zu weitergehenden Fragen können Sie sich die Videos

- „Einführung – Motivation“
- „Installation“
- „Anmeldung und Basisfunktionen“
- „Synchronisation, Auftrag herunterladen- Offline-Modus“
- „Foto Aufträge abarbeiten“
- „Fotos ohne Auftrag“

anschauen.

Diese werden neben weiteren Informationen - u. a. einer **Kurzanleitung** - über das ELAISA-Portal bereit stehen .

Zusätzlich besteht das Angebot einer **Hotline** in 3 Phasen (ab Bereitstellung, Lieferung der vorläufigen Ergebnisse 1. und 2. Tranche (~ 15.07. / 15.09.)



# Verfahrens Anpassung 2022

## Einführung Foto App

- Rote und gelbe Ergebnisse lösen automatisiert Fotoaufträge aus.
- 14 Tage-Frist für AS, sonst pVOKsFB durch Amt notwendig
- Voraussetzung zum Erhalt der Aufträge → AS hat sich die FotoApp auf dem Handy installiert und über die ZID-Anmeldung registriert.
- Schulungsvideos stehen bereit





# Umsetzung der GAP ab 2023

## Definitionen

### § 4 (GAPDZV) Landwirtschaftliche Fläche

1. Der Begriff landw. Fläche umfasst AL, DK und DGL, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein **Agroforstsystem** nach Abs. 2 bilden.
2. Ein AFS auf AL, in DK oder auf DGL liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem **vorrangigen Ziel** der Rohstoffgewinnung oder der Nahrungsmittelprod.
  - entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde ... als positiv **geprüften Nutzungskonzeptes** Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden,
  - in mindestens 2 Streifen, die höchstens 40 % der jeweiligen landw. Fläche einnehmen, oder
  - verstreut über die Fläche in einer Zahl von mind. 50 oder max. 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

**Kein Agroforstsystem** sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31.12.2022 als **CC-Landschaftselemente** einzustufen waren



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Definitionen

### § 8 (GAPDZV) Aktiver Betriebsinhaber

1. ist ein Betriebsinhaber, der oder dessen Unternehmen **Mitglied** in der **landwirtschaftlichen Unfallversicherung** ist, oder
2. der den §§ 125 oder 128 des siebten Buches des Sozialgesetzbuches unterliegt (Bund und Land), oder
3. der für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, vor Anwendung von Sanktionen keinen Anspruch auf Direktzahlungen von über mehr 5 000 Euro hatte, oder
4. für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, keine Direktzahlungen beantragt hat und einen Anspruch hat, der nicht größer als 5 000 Euro ist.



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Definitionen

### § 12 (GAPDZV) **Hauptsächliche Nutzung für eine landw. Tätigkeit**

- Eine landw. Fläche, die auch für eine nichtlandw. Tätigkeit genutzt wird, wird hauptsächlich für eine landw. Tätigkeit genutzt, wenn die landw. Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandw. Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.
- Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landw. Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandw. Tätigkeit genutzt:
  - Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, **es sei denn**, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine **Agri-Photovoltaik-Anlage** handelt.



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Definitionen

### § 12 (GAPDZV) **Hauptsächliche Nutzung für eine landw. Tätigkeit**

Eine **Agri-Photovoltaik-Anlage** im Sinne des Absatzes 4 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegt.



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Definitionen

Gemäß DIN Spec gibt es bei der Bestimmung entsprechender Anlagen zwei Kategorien:

### Kategorie I (Aufständigung mit lichter Höhe)



Bild 25: Weizenernte mit Mähdrescher. © Fraunhofer ISE

### Kategorie II (bodennahe Aufständigung)



Bild 35: Bifaziale, senkrecht aufgestellte Module von Next2Sun,



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Direktzahlungen

- Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine **Einkommensgrundstützung** (~157 €/ha) für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung). Diese wird nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt.
- Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

Weitere Einkommensstützungen sind:

- die Umverteilungseinkommensstützung, 69 bzw. 41 €/ha für erste 40/20 ha
- die Junglandwirte-Einkommensstützung, (115 €/ha max. 120 ha)
- **jede Öko-Regelung,**
- **die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen,**
- **die Zahlung für Mutterkühe,**

Die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind, erfolgt für jedes Antragsjahr separat.



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die freiwillig von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen).

- ➔ freiwillige einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der 1. Säule
- ➔ Kombinations- / Ausschlusstabelle zu den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der 2. Säule beachten



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>1a)</b>	<b>Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch  Aufstockung nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 Prozent hinaus</b>
> 4 bis 5 % 1.300 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• ohne Landschaftselemente; Agroforstsysteme,</li><li>• Mindestgröße beträgt 0,1 ha</li></ul>
> 5 bis 6 % 500 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li></ul>
>6 bis 10% 300 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• ganzjährige Verpflichtung, ab 15.08. Folgekultur möglich (Ernte im Folgejahr) oder Beweidung durch Schafe und Ziegen</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>1b)</b>	<b>Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch</b>  <b>Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt</b>
150 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Top-up zu ÖR 1a)</li><li>• Mindestgröße beträgt 0,1 ha</li><li>• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li><li>• Blühstreifen min. 20 m u. max. 30 m breit</li><li>• Blühflächen max. 1 ha</li><li>• Verwendung vorgeschriebener Saatgutmischungen</li><li>• Aussaat bis 15. Mai</li><li>• ab 1. September Bodenbearbeitung möglich für eine Aussaat zur Ernte im Folgejahr</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>1c)</b>	<b>Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch</b> <b>Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen</b>
150 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Mindestgröße</li><li>• Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li><li>• keine Breiten- und Flächenbegrenzung</li><li>• Verwendung vorgeschriebener Saatgutmischungen</li><li>• Aussaat bis 15. Mai</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>1d)</b>	<b>Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch  Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland</b>
bis 1 % 900 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• min. 1 % max. 6 % des förderfähigen DGL</li><li>• Mindestgröße beträgt 0,1 ha</li></ul>
bis 3 % 400 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 10% und höchstens 20% einer DGL-Parzelle</li><li>• höchstens 2 Jahre aufeinander auf derselben Stelle</li></ul>
bis 6 % 200 €/ha	



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>2)</b>	<b>Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent</b>
30 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• begünstigungsfähig*) ist das förderfähige AL ohne Brachen</li><li>• Anbau 5 verschiedener Hauptfruchtarten</li><li>• jede Hauptfruchtart min. 10 % und max. 30% von *)</li><li>• min. 10 % Leguminosen</li><li>• bei mehr als fünf HK werden die Kulturen zusammengefasst, um die Mindestanteile zu prüfen</li><li>• als Hauptkultur zählen → Hauptfruchtarten analog der ADV-Systematik in der NC-Liste</li><li>• der Anteil von Getreide darf höchstens 66 % betragen</li></ul>





# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>3)</b>	<b>Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland</b>
60 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• begünstigungsfähig sind nur die Gehölzstreifen selbst</li><li>• Gesamtparzelle mit einem „normalen“ NC und einem zusätzlichen Kennzeichen „Agroforstfläche“</li><li>• Digitalisierung der Gehölzstreifen analog der CC-LE</li><li>• „Beibehaltung“ → Gehölze muss zum Zeitpunkt der <u>Antragstellung</u> (nicht zum 15.5.) schon vorhanden sein</li><li>• Anteil Gehölzstreifen an der Parzelle zwischen 2 und 35 %</li><li>• Gehölzstreifen – durchgängig mit Gehölzen bestockt</li><li>• Mindestanzahl von Gehölzstreifen auf einer Parzelle: 2</li><li>• Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter</li><li>• Abstände zw. Streifen bzw. dem Rand: min. 20 max. 100 m</li><li>• Holzernte in den Monaten Dezember - Februar zulässig</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>4)</b>	<b>Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,</b>
115 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begünstigungsfähig ist das gesamte DGL des Betriebes</li><li>• im Betrieb ist der Viehbesatz von Januar bis September durchschnittlich 0,3 – 1,4 RGV je Hektar DGL einzuhalten</li><li>• Mindestviehbesatz darf für 40 Tage unterschritten werden</li><li>• Die Verwendung von Düngemitteln auf ff. DGL entspricht höchstens dem Dunganfall von 1,4 RGV/ha</li><li>• Pflanzenschutzmittel auf DGL nur mit Genehmigung zugelassen</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>5)</b>	<b>Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten</b>
240 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begünstigungsfähig sind die ff. DGL-Flächen auf denen das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus der vom Belegheitsland geregelten Liste der Kennarten und Mindestzahl nachgewiesen wird</li><li>• Mindestanzahl nach der im Belegheitsland festgelegten Methode nachzuweisen</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>6)</b>	<b>Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln</b>
Stufe 1 130 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begünstigungsfähig sind vom AS bezeichnete Parzellen mit bestimmten Kulturen, die dem Verzicht unterliegen</li><li>• Im Zeitraum 1. Januar – 31. August keine Anwendung für genannte AL-Kulturen (Kennzeichen in der NC-Liste)</li><li>• Stufe 1: Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschl. Gemenge außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse</li><li>• Stufe 1: keine Anwendung auf DK-Flächen im Zeitraum 1. Januar bis 15. November</li><li>• Stufe 2: keine Anwendung im Falle von Gras-oder Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzte Leguminosen im Zeitraum 1. Januar bis 15. November</li></ul>
Stufe 2 50 €/ha	



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Öko-Regelung (Eco Schemes)

<b>7)</b>	<b>Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.</b>
40 €/ha	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten</li><li>• Keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Grundwasserabsenkung</li><li>• Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen nur mit Genehmigung</li><li>• förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer dieser Maßnahmen nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## ÖR-Kombinationstabelle

ÖR Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1a (R.21, R.31)	ÖR1b (R. 21, R.31)	ÖR1c (R. 21, R.31)	ÖR1d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R.12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					-	()	x	x	-	x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	x
ÖR5									-	x
ÖR6										x
ÖR7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

()= Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Gekoppelte Einkommensstützung

	Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
34,83 €	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestanzahl <u>sechs</u> Mutterschafe und -ziegen</li><li>• Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen,</li><li>• die am 1. Januar des Antragsjahres min zehn Monate alt sind</li><li>• Haltungszeitraum: 15. Mai – 15. August</li><li>• Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften der VVVO</li><li>• Ersetzung von Antragstieren möglich, bei Ausscheiden auf Grund von natürlichen Lebensumständen</li></ul>



# Umsetzung der GAP ab 2023

## Gekoppelte Einkommensstützung

	Zahlung für Mutterkühe
77,93 €	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestanzahl <u>drei</u> Mutterkühe</li><li>• Förderfähig sind weibliche Rinder,</li><li>• die ausweislich der Angaben zur Kennzeichnung und Reg. von Rindern mindestens einmal gekalbt haben</li><li>• Haltungszeitraum: 15. Mai – 15. August</li><li>• Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften der VVVO</li><li>• Ersetzung von Antragstieren möglich, bei Ausscheiden auf Grund von natürlichen Lebensumständen</li></ul>